

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verschleisstechnik Kinast GmbH (nachfolgend *Kinast* genannt)

1. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1.1. Alle Lieferungen und Leistungen von Kinast erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn sie von Kinast ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt worden sind. Kinast ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingungen für den Geschäftsabschluss genannt ist. Kinast erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

1.2. Soweit im folgenden von Kaufleuten gesprochen wird, sind darunter im Rahmen dieser AGB zu verstehen (a) Kaufleute im Sinne des Handelsrechts, die im Rahmen ihres Handelsbetriebes tätig werden, (b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und (c) öffentlich rechtlichen Sondervermögen (vgl. § 24 Abs. 1 AGB Gesetz).

1.3. Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Kinast oder durch Auslieferung der Ware zu Stande. In letztem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

1.4. Der Vertragspartner erklärt sich mit den AGB von Kinast einverstanden. Stillschweigen gegenüber etwaigen AGB des Kunden/Lieferanten oder die Erbringung der Vertragsleistung gilt keinesfalls als Zustimmung. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.

1.5. Gegenüber Kaufleuten gelten diese AGB auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen der beiden Parteien. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Kinast.

2. Lieferbedingungen

2.1. Lieferbedingungen erfolgen grundsätzlich nur aufgrund und nach Maßgabe einer schriftlichen Bestellung durch Kinast. Durch die widerspruchsfreie Entgegennahme der Bestellung oder, falls eine solche den Umständen nicht erwartet werden kann, der Lieferung, erkennt der Vertragspartner die ihm übermittelten AGB, Spezifikationen, Objektbeschreibungen u. ä. von Kinast als verbindlich an.

2.2. Abweichungen von der Bestellung zum Angebot werden Vertragsinhalt, sofern der Vertragspartner ihnen nicht binnen zwei Wochen widerspricht. Werden einem Auftrag zusätzliche besondere Vereinbarungen, z.B. Zahlungsmodalitäten sowie Liefer- und Haftungsvorbehalte u. ä., zugrunde gelegt, so gehen bei Widersprüchen die besonderen Vereinbarungen diesen AGB vor.

2.3. Von den Bedingungen von Kinast abweichende Einkaufsbedingungen des Vertragspartners verpflichten Kinast, selbst wenn auf solche in der Bestellung Bezug genommen wird, nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Bei ausnahmsweiser Vereinbarung von Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten die Bedingungen von Kinast auch insoweit, als sie dort nicht geregelte Gegenstände betreffen.

2.4. Zusicherung von Eigenschaften, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen werden nur nach Maßgabe einer schriftlichen Bestätigung von Kinast wirksam.

2.5. Der Lieferumfang bestimmt sich grundsätzlich nach der schriftlichen Bestellung von Kinast.

2.6. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Kinast Eigentum und alle Urheberrechte vor; solche dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch im Rahmen von Auftragsverhandlungen mit Dritten noch für Anschlussprojekte verwendet werden.

3. Einkaufsbedingungen

Alle Maßgaben zu den Einkaufsbedingungen von Kinast sind in unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelt. Diese werden dem Vertragspartner auf Verlangen zugesandt werden.

4. Angebote

4.1. Angebote und Preislisten sind immer freibleibend, unverbindlich und ohne jede Haftung. Zwischenverkauf von angebotenen Materialien bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftrages bzw. der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht schriftlich bestätigt ist, bleibt das Angebot von Kinast unverbindlich.

4.3. Offensichtliche Irrtümer im Angebot von Kinast oder in der Auftragsbestätigung, Schreib- oder Rechenfehler berechtigen oder verpflichten weder den Vertragspartner noch Kinast. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diesen Irrtum oder Fehler zustande gekommen wäre.

4.4. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nicht bindend. Außer sie werden in der Auftragsbestätigung noch einmal bestätigt.

4.5. An allen Unterlagen behält sich Kinast die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ebenfalls verpflichtet sich der Vertragspartner diese Unterlagen Dritten nicht oder nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Kinast zugänglich zu machen.

5. Preis- und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Preise gelten – ausschließlich jeweils gültiger Mehrwertsteuer – ab Auslieferungsort von Kinast ausschließlich Verpackung, Roll- und Lagergeld, Transportversicherung und sonstiger Versenderkosten.

5.2. Die Rechnungen von Kinast sind sofort nach vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Wechsel und Schecks werden von Kinast nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur spesenfrei und zahlungshalber unter dem Vorbehalt, dass sie diskontierbar sind, mit Wertstellung auf den Tag angenommen, an dem Kinast über ihren Gegenwert verfügen kann.

5.3. Bei Überschreitungen von Zahlungsterminen berechnet Kinast vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche Zinsen nach den aktuellen Richtlinien des § 288 BGB.

5.4. Gegenansprüche berechtigen den Vertragspartner nur dann zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung fälliger Zahlungen, wenn diese von Kinast schriftlich anerkannt sind. Auch die Geltendmachung von Mängelrügen entbindet den Vertragspartner nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnung in Höhe der unstrittigen Summe.

5.5. Werden von Kinast nach Abschluss des Vertrages zurückgehaltene oder neue Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist Kinast berechtigt, nach unserer Wahl die sofortige Fälligkeit aller Forderungen geltend zu machen bzw. die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Hat Kinast Wechsel entgegen genommen, können diese ohne Begründung fällig gestellt oder bei Rückgabe die sofortige Barzahlung verlangt werden.

6. Lieferfristen

6.1. Die Einhaltung von Fristen bzw. Terminen setzt die endgültige Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und gegebenenfalls die rechtzeitige sämtlicher vom Vertragspartner zu beschaffenden behördlichen Genehmigungen, von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere Lieferspezifikationen sowie den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung voraus.

- 6.2. Lieferfristen werden durch Mitteilung der Versandbereitschaft gewahrt; Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information ist auch die vorzeitige Lieferung zulässig
- 6.3. Lieferverzögerungen, die auf nicht zu vertretenden Umständen seitens Kinast beruhen, bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen; dies gilt auch in soweit, als solche Verzögerungen zu einem bereits eingetretenen Lieferverzug von Kinast hinzutreten.
- 6.4. Lieferverzögerungen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, lassen vereinbarte Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsfristen unberührt.
- 6.5. Bei Lieferverzögerungen, die Kinast zu vertreten hat, ist uns vom Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zu setzen.

7. Gefahrenübergang

- 7.1. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergutes an den Transporteur auf den Vertragspartner über; dies gilt auch bei ausnahmsweise frachtfreier Lieferung sowie einer Lieferung mit Kinast eigenen Transportmitteln. Außer es sind andere Regelungen im Auftrag schriftlich festgelegt worden.
- 7.2. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners abgeschlossen.
- 7.3. Die Auswahl des Transporteurs, des Transportmittels und des Transportweges erfolgt durch Kinast mit eigenüblicher Sorgfalt, sofern nicht der Vertragspartner hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft. Bei beschädigten bzw. unvollständigen Lieferungen ist sofort nach Empfang eine Tatbestandaufnahme zu veranlassen.
- 7.4. Verzögert sich der Versand durch das Verschulden des Vertragspartners, geht die Gefahr bereits am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Kinast ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern bzw. eigene Lagerkosten zu berechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Kinast behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen (gleich aus welchem Rechtsgrund, also auch einschließlich eventueller Wechselforderungen sowie von Dritten erworbener Forderungen) das Eigentum an der Lieferung - auch von Teillieferungen - vor.
- 8.2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner, zu der dieser im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt ist, erfolgt für Kinast, ohne dass dieser hieraus Verpflichtungen entsteht. Bei Verhinderung, Vermischung, oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen oder bei Be- oder Verarbeitung erwirbt Kinast Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache; die neue Sache wird der Vertragspartner mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für Kinast verwahren.
- 8.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nicht des Rücktritts, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entbindet den Vertragspartner nicht von seinen Pflichten, insbesondere auf Zahlungen des Kaufpreises oder eines Reparaturentgeltes. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ist der Vertragspartner berechtigt, die im Eigentum oder Miteigentum von Kinast stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes entgeltlich zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Vertragspartner bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber mit allen Sicherungs- und Nebenrechten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Kinast aus Warenlieferungen in Höhe jeweiliger Rückstände an die Kinast ab; im Falle des Verkaufs von Miteigentum von Kinast stehender Ware bezieht sich diese Voraussetzung jedoch nur auf die anteilige Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes hinsichtlich der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber ist unzulässig.
- 8.4. Die Abtretung gemäß Ziffer 3 erfolgt sicherungshalber mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner zur Einziehung der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber berechtigt bleibt, soweit und solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kinast ordnungsgemäß nachkommt oder keine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, über die er Kinast ggf. unverzüglich zu unterrichten hat, eintritt. Auf Verlangen von Kinast wird der Vertragspartner diesem alle zur Durchsetzung der Kaufpreisforderung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen; nach Eintritt der in Satz 1 bezeichneten Umstände ist Kinast berechtigt, den Erwerber von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 8.5. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung von im Eigentum oder Miteigentum von Kinast stehender Ware ist der Vertragspartner nicht berechtigt; bei Pfändungen oder Beschlagnahmen durch Dritte wird der Vertragspartner die Eigentumsverhältnisse diesen gegenüber offen legen und Kinast zur Wahrung seiner Rechte unter Übergabe aller für eine Intervention wesentlichen Unterlagen unverzüglich unterrichten.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, übernommene Ware und erbrachte Leistungen unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und allfällige Mängel ebenso unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Wochenfrist nach Warenerhalt bzw. Leistungserbringung bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen. Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden ab Ablieferung bei sonstigem Verlust unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genaue Produktbezeichnung der fehlerhaften bzw. fehlenden Waren schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG 2 Jahre, sonst 6 Monate. Sie wird weder durch Verbesserungen, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn dies außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgt. Eine allfällige Verlängerung der Gewährleistungsfrist bezieht sich nur auf den reparierten Teil. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Teils. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Lieferung auftreten.
- 9.3. Kinast muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Kinast hat das Recht zu entscheiden, ob der Mangel selbst behoben wird oder durch einen autorisierten Dritten, weiters, sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen, die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern, die mangelhaften Teile oder die mangelhafte Ware zu ersetzen.
- 9.4. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die auf schlechter Aufstellung durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftliche Zustimmung von Kinast aufgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine von Kinast verschiedene Person oder dessen Beauftragten, oder normaler Abnutzung beruhen.
- 9.5. Die Gewährleistung umfasst nicht Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, das nicht von Kinast stammt und dessen Kompatibilität mit der Vertragsware nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde, entstehen.
- 9.6. Werden die gelieferten Waren ohne die Mitwirkung von Kinast repariert oder verändert oder wurden Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt die Gewährleistungshaftung seitens Kinast. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen Kinast sofort zu unterrichten ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesem Fall werden ihm die Kosten erstattet, die Kinast bei Vornahme der Nachbesserung entstanden wären.
- 9.7. Kinast hat nur dann für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung aufzukommen, wenn diese Mängelbehebung zuvor von Kinast schriftlich genehmigt wurde.
- 9.8. Bei gerechtfertigter Mängelrüge ist Kinast berechtigt, einen allfälligen Preisminderungsanspruch durch Verbesserung oder Ersatzlieferung abzuwenden. Im Falle einer wiederkehrenden Geschäftsbeziehung ist Kinast auch berechtigt, eine Gutschrift über den Kaufpreis auszustellen.

9.9. Nur wenn Kinast eine Mängelbehebung trotz angemessener Fristsetzung zu Unrecht ablehnt, ist der Vertragspartner berechtigt, die Mängelbehebung durch eine Drittfirma vornehmen zu lassen.

9.10. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Preisminderung, Rücktritt und Wandlung bestehen nicht.

9.11. Schadenersatzansprüche und Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von Kinast hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet. Eine Haftung für entgangenen Gewinn des Vertragspartners ist jedenfalls ausgeschlossen.

9.12. Macht der Vertragspartner gegen Kinast Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, als auch hinsichtlich des Verschuldens durch Kinast zum Nachweis verpflichtet.

9.13. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und dergleichen sind unzulässig.

9.14. Bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Vertragspartner von Kinast ein angemessenes Gebrauchsentsgelt sowie eine Entschädigung für die Wertminderung der Leistung, zumindest je 25% vom vereinbarten Nettokaufpreis oder vereinbarten Reparaturentgelt, sowie die Kosten für die Rücksendung, den Transport sowie allfälligen Manipulationsaufwand zu ersetzen, wenn die Ware/Leistung trotz des Mangels noch brauchbar war oder vom Vertragspartner benützt worden ist.

9.15. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden aus dem Titel des Produkthaftungsgesetzes, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Insoweit der Vertragspartner die vertragsgegenständliche Ware an andere Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, obigen Verzicht auch auf seine und allfällige weitere unternehmerische Vertragspartner zu überbinden. Insoweit eine solche Überbindung unterbleibt, verpflichtet sich der Vertragspartner, Kinast schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Haftbarmachung anfallen, zu übernehmen. Sollte der Vertragspartner seinerseits im Rahmen des PHG zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er Kinast gegenüber auf jeglichen Regress.

9.16. Die Haftung von Kinast für Folgeschäden gegenüber dem Vertragspartner ist für jede Art wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

9.17. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche gegenüber Kaufleuten beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe und der leitenden Angestellten. Gegenüber sonstigen Vertragspartnern ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9.18. Werden Waren nach vom Vertragspartner vorgegebenen Unterlagen hergestellt, haftet Kinast nur für die Fertigung. Wird Kinast wegen Schäden in Anspruch genommen, die ihre Ursache nicht im Fertigungsbereich von Kinast, sondern in dem des Vertragspartners zuzurechnenden Bereich finden, ist der Vertragspartner verpflichtet, Kinast von derartigen Ansprüchen frei zu stellen.

9.19. Eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird nur dann von Kinast übernommen, wenn diese vorher ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde.

10. Versendung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Preisgefahr geht spätestens im Zeitpunkt der Absendung auf den Vertragspartner über.

11. Haftung

11.1. Kinast haftet im Umfang lediglich aus der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Betriebshaftpflichtversicherung wird auf Nachfrage ausgehändigt. Insbesondere weitergehende Ansprüche, wie z. B. Folge- und Vermögensschäden sind in dieser Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

11.2. Die vertragliche und gesetzliche Haftung von Kinast und die seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sowie auf den typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt. Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für Mangelfolgeschäden insoweit, als die Haftung von Kinast für solche Schäden nicht auf den §§ 463, 480 Abs. 2 BGB beruht.

11.3. Mit Ausnahme deliktischer Ansprüche verjähren Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen Kinast und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen innerhalb eines Jahres nach Kenntnis von Schadenseintritt und Schadensverursacher, spätestens jedoch zwei Jahre nach vollständiger Vertragserfüllung durch Kinast.

12. Aussetzung von Vertragspflichten

12.1. Ereignisse und Umstände, deren Eintritt bzw. Verhinderung außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegt (hierzu sollen neben Naturereignissen, Verfügungen von hoher Hand, Streiks und Aussperrungen auch Fälle nicht zu vertretender Unmöglichkeit, in deren Rahmen § 279 BGB keine Anwendung findet, gehören, insbesondere Transport-, Verkehrs- und Betriebsstörungen – auch solche und überhaupt Leistungsstörungen bei Zulieferanten und Subunternehmern -, ferner Engpässe, Mangellagen und sonstige Verzögerungen in der Rohstoffbeschaffung), befreien die Vertragspartner im Umfang und für die Dauer ihres Vorliegens von ihren Vertragspflichten. Die Vertragspartner werden sich über solche Ereignisse und Umstände unverzüglich informieren; darüber hinaus wird Kinast bei Terminverschiebungen unverzüglich von der Beseitigung der Hindernisse unter Angabe neuer Termine unterrichten.

12.2. Führen Ereignisse oder Umstände der in Ziffer 1 bezeichneten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Einstands- oder Beschaffungskosten von Kinast, so kann diese vom Vertragspartner auch im Falle der Festpreisvereinbarung eine angemessene Preiserhöhung verlangen. Stimmt der Vertragspartner einer solchen Preiserhöhung nicht binnen einer ihm von Kinast zu setzenden angemessenen Erklärungsfrist zu, ist Kinast hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zum Rücktritt berechtigt.

12.3. Kann Kinast aufgrund von Ziffer 1 bezeichneten Ereignissen oder Umständen seiner Lieferverpflichtungen binnen einer ihr vom Vertragspartner zu setzenden angemessenen Frist endgültig nicht nachkommen, so ist der Käufer hinsichtlich des nicht erfüllten Teils unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt. Unter im übrigen gleichen Voraussetzungen steht Kinast ein solches Rücktrittsrecht zu, falls ihre Bemühungen um eine Wiederherstellung der Lieferbereitschaft, zu denen sie verpflichtet bleibt, binnen 6 Monaten nach Eintritt des Lieferhindernisses erfolglos geblieben sind.

13. Änderung der Verhältnisse

Änderungen sind vor vollständiger Vertragserfüllung durch Kinast die bei Vertragsabschluss vorherrschenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse so wesentlich, dass einem Vertragspartner billigerweise ein Festhalten an dem bisherigen Verträge nicht zugemutet werden kann – insbesondere z. B. deshalb, weil Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in dem als ausgewogen vereinbarten Verhältnis stehen -, so kann der Vertragspartner, zu dessen Nachteil sich die Veränderung der Verhältnisse auswirkt, von dem anderen Partner eine angemessene Anpassung des Vertrages verlangen.

14. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einer der dem Verträge zugrunde liegenden Bestimmungen, insbesondere einer solchen dieser AGB, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und verpflichtet die Vertragspartner, die unwirksame durch eine ihr in der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

15. Geltendes Recht

Gerichtsstand ist Dortmund. Es finden ausschließlich Bestimmungen des Deutschen Rechts Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.